

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführung: Frau Mahuletz
Telefon: 06074 911312
E-Mail: sandra.mahuletz@roedermark.de

4. März 2020

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
31. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
(Sitzung Nr. 2/2020)
am **Dienstag, 24.03.2020, um 19:30 Uhr** mit **Fortsetzung** am **Mittwoch, 25.03.2020,**
um 19:30 Uhr sowie **Donnerstag, 26.03.2020, um 19:30 Uhr.**
Die Sitzung findet in der **Halle Urberach (Mehrzweckraum), Am Schellbusch 1** statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrates
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4 Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-Roden)
Vorlage: VO/0044/20
- TOP 5 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -
Vorlage: VO/0038/20
- TOP 6 Satzung über die Erhebung einer Wettlaufwandssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark - Wettlaufwandssteuersatzung -
Vorlage: VO/0039/20
- TOP 7 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark - Vergnügungssteuersatzung -
Vorlage: VO/0040/20
- TOP 8 Gesamtabschluss 2018
Vorlage: VO/0042/20

- TOP 9 Investitionsprogramm 2020 - 2024
Vorlage: VO/0021/20
- TOP 10 Doppelhaushalt 2020/2021
Vorlage: VO/0022/20
- TOP 11 Stellungnahme der Stadt Rödermark zum Entwurf des Regionalen Nahverkehrsplans 2020-2030 des RMV im Rahmen des Anhörungsverfahrens
Vorlage: VO/0033/20
- TOP 12 Beschlussfassung über die Vereinsförderungsliste 2020
Vorlage: VO/0034/20
- TOP 13 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 8 Flurstück 2/2, Rudolf-Diesel-Straße
Vorlage: VO/0018/20
- TOP 14 B35 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan "Erweiterung Hotel Odenwaldblick"; Beschluss des Durchführungsvertrags gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rödermark und dem Kreis Offenbach
Vorlage: VO/0045/20
- TOP 15 B35 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan "Erweiterung Hotel Odenwaldblick"; Behandlung/ Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: VO/0046/20
- TOP 16 B35 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan "Erweiterung Hotel Odenwaldblick"; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch
Vorlage: VO/0047/20
- TOP 17 B5.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnquartier südlich der Darmstädter Straße"; Behandlung der Stellungnahmen/ Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
Vorlage: VO/0048/20
- TOP 18 B5.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnquartier südlich der Darmstädter Straße"; Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (öffentliche Auslegung) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
Vorlage: VO/0049/20

- TOP 19 Ehrung des Gewerkschafters Wilhelm Weber
Vorlage: VO/0041/20
- TOP 20 Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes
"Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark"
Vorlage: VO/0017/20
- TOP 21 Antrag der FWR: Verkehrsbelastung in Rödermark
Vorlage: FWR/0258/19

Mit freundlichen Grüßen



Sven Sulzmann
Stadtverordnetenvorsteher

F. d. R.



Sandra Mahuletz
Stellv. Schriftführerin

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	<p>Datum: 02.03.2020</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Dr. Rüdiger Werner Tobias Kruger</i></p>				
Anfrage der FDP-Fraktion: Coronavirus - Auswirkungen auf Rödermark (Anfrage)					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>24.03.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Die neuartige Viruserkrankung COVID-19, ausgelöst durch das Coronavirus, breitet sich immer mehr aus. Jeden Tag schnellen die Zahlen der Infizierten in Deutschland nach oben, eine wirkungsvolle Eindämmung scheint kaum noch möglich. Obwohl die gesundheitlichen Risiken denen einer Grippe vergleichbar sind, herrscht eine zunehmende Hysterie in der Bevölkerung. Leergekaufte Supermärkte, abgesagte Messen und Großereignisse, das Meiden vieler Bürger von großen Menschenansammlungen – die Auswirkungen auf das normale Leben werden immer spürbarer. In naher Zukunft wird auch die Stadt Rödermark als Arbeitgeber und Veranstalter einige Entscheidungen diesbezüglich treffen müssen. Die vorliegende Anfrage der FDP-Fraktion dient der Klärung und dem Verständnis, wie gut Rödermark für diese Situation gerüstet ist und welche Auswirkungen organisatorischer wie finanzieller Art dies haben könnte.

Anfrage:

1) Hat der Magistrat sich bereits mit dem Thema „Coronavirus – Verhalten bei einer Pandemie“ beschäftigt? Gab (oder gibt) es von Seiten des zuständigen Gesundheitsamtes im Kreis bereits Informationen bzw. gar Instruktionen? Wie sieht hier die Informationskette praktisch/rechtlich aus?

2) Wann würde wer unter welchen Voraussetzungen geplante Veranstaltungen der Stadt Rödermark bzw. Veranstaltungen, bei denen die Stadt Rödermark beteiligt ist, absagen? Dazu zählen z.B. Veranstaltungen im Kulturprogramm der Kulturhalle, die Vorstellung des Kulturprogramms für die Saison 2020/21, der Frühlingmarkt, der Wumbor-Lauf, die Woigass. Welche finanziellen Auswirkungen hätte das Absetzen des restlichen Kulturprogramms für die Saison?

3) Eine weitere Begegnungsstätte von vielen Menschen sind die städtischen Kitas. Würde die Schließung von den übergeordneten Behörden (Kreis, RP, Land?) angeordnet oder obliegt es der Verantwortung des Magistrats, diesen Schritt zu gehen? Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, damit der Magistrat die Schließung beschließt? Würde bei einer Schließung aus Gründen der Gesundheitsvorsorge ein Entschädigungsanspruch seitens der Eltern bestehen? Wäre hier mit finanziellen Einbußen bei den Gebühren und/oder Erstattungen zu rechnen?

4) Unter welchen Voraussetzungen wäre der Magistrat aufgefordert, die Rathäuser (usw.) zu schließen?

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0044/20 AZ: Datum: 25.02.2020 Verfasser: Morian, Susanne
Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-Roden)	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.03.2020	Magistrat
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Schiedsfrau für den Bezirk Rödermark I (Ober-Roden), Frau Petra Wilde, hat gegenüber dem Amtsgericht Langen die Entlassung aus dem Amt beantragt. Der Direktor des Amtsgerichtes Langen hat mit Beschluss vom 13.02.2020 die Befugnis zur Niederlegung des Amtes gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Hessisches Schiedsamtsgesetz mit sofortiger Wirkung bestätigt.

Es ist daher eine Neuwahl der Schiedsperson erforderlich.

Die Neuwahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Die Bürger und Bürgerinnen aus Ober-Roden wurden durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 (3) Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) im Neuen Heimatblatt Rödermark (10. KW) und zusätzlich durch weitere Presseartikel zur Abgabe einer Bewerbung bis zum 13.03.2020 aufgefordert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt _____
zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I (Ober-Roden).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0038/20 AZ: Datum: 19.02.2020 Verfasser: Morian, Susanne
2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.03.2020	Magistrat
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung am 4. Februar 2020 vorgelegte Doppelhaushalt 2020 und 2021 enthält in der Haushaltssatzung eine Anhebung der Grundsteuer B.

Aus diesem Grund muss die Hebesatzsatzung der Stadt Rödermark, in der die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer festgelegt sind, geändert werden.

Nunmehr ist – rückwirkend ab dem 01.01.2020 - eine Anhebung der

Grundsteuer B von 540 % auf **715 %**

vorgesehen.

Die Stadtverordneten werden ersucht, dem beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark – Hebesatzsatzung – zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark – Hebesatzsatzung – gemäß dem vorgelegten Entwurf.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird wie folgt erhöht:

Grundsteuer B von 540 % auf **715 %**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Anlagen

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark-Hebesatzsatzung
- 2. Änderung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark
- Hebesatzsatzung -**

2. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 715 v.H. |

- | | | |
|-----------|-----------------------|----------|
| 2. | für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |
|-----------|-----------------------|----------|

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2020.

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Rotter, Bürgermeister

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0039/20 AZ: Datum: 19.02.2020 Verfasser: Breustedt, Arne und Morian, Susanne
Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark - Wettaufwandssteuersatzung -	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.03.2020	Magistrat
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung am 4. Februar 2020 vorgelegte Doppelhaushalt 2020 und 2021 enthält Einnahmen aus die Erhebung einer Wettaufwandssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark.

Zum einen verfolgt die Wettaufwandssteuer das Ziel, die Spielsucht zu bekämpfen (Lenkungszweck). Das Potential, eine Spielsucht zu erzeugen ist gerade bei Wettbüros, welche die Möglichkeit zur Verfolgung der Sportereignisse, auf die Wetten abgeschlossen werden, auf Monitoren bieten, besonders hoch.

Ein weiteres Ziel liegt in dem fiskalischen Zweck der Einnahmeerzielung.

Auf der Basis der Mustersatzung des Hessischen Städtetages hat der Fachbereich „Finanzen“ in Abstimmung mit der Fachabteilung „Öffentlichkeitsarbeit/Recht“ den beigefügten Satzungsentwurf erstellt.

Gemäß der Empfehlung des Hessischen Städtetages wird der Steuersatz 3 % des Brutto-Wetteinsatzes ohne jegliche Abzüge betragen

Die Stadtverordneten werden ersucht, dem beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark - Wettaufwandssteuersatzung - gemäß dem vorgelegten Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Anlagen

Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark – Wettaufwandssteuersatzung

Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Rödermark (Wettaufwandsteuersatzung)

Aufgrund von §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in Ihrer Sitzung am _____ diese Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Rödermark erhebt eine Wettaufwandsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Rödermark der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter) des Wettbüros.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der Brutto-Wetteinsatz der Wettenden ohne jegliche Abzüge.
- (2) Die Höhe des Wetteinsatzes ist vom Steuerschuldner durch geeignete Unterlagen zu belegen.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 % des Brutto-Wetteinsatzes ohne jegliche Abzüge.

§ 6 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Magistrat der Stadt Rödermark – Steuerverwaltung – auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters),
 - b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
 - c) Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 haben der Stadt Rödermark die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Steuererhebung auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderungen bei den eingesetzten Wettterminals, Wechsel des Wetthaltenden), sind dem Magistrat der Stadt Rödermark unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Rödermark – Steuerverwaltung – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Die Summe aller Brutto-Wetteinsätze gemäß § 4 in dem jeweiligen Besteuerungszeitraum ist durch Beifügen geeigneter Unterlagen, z. B. der Provisionsabrechnung mit dem Wetthaltenden zu belegen.
- (5) Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraumes, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (6) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Abs. 2 fort.

§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt Rödermark die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht genügt, kann sie diese nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG in Verbindung § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9 Steueraufsicht

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Bediensteten der Stadt Rödermark zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Rödermark Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Provisionsabrechnungen, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen der Stadt Rödermark vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Rödermark unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs. 1 KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - d) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen, Erteilung von Auskünften)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.Juli 2020 in Kraft.

Rödermark, den

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

gez.
Rotter, Bürgermeister

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0040/20 AZ: Datum: 19.02.2020 Verfasser: Breustedt, Arne und Morian, Susanne
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark - Vergnügungssteuersatzung -	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.03.2020	Magistrat
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung am 4. Februar 2020 vorgelegte Doppelhaushalt 2020 und 2021 enthält Einnahmen aus die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark.

Die Erhebung einer Vergnügungssteuer verfolgt - neben dem fiskalischen Ziel der Einnahmeerzielung - das Ziel, die Prostitution steuerlich nicht zu entlasten und somit indirekt zu fördern.

Auf der Basis der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hat die Fachabteilung „Steuerverwaltung“ in Abstimmung mit der Fachabteilung „Öffentlichkeitsarbeit/Recht“ den beigefügten Satzungsentwurf erstellt.

Gemäß der Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes werden die Steuersätze in

- § 4 Abs. 2 Nr. 1 (Darbietungen) auf 2,00 € für jede angefangenen 10 Quadratmeter
- § 4 Abs. 2 Nr. 2 (Veranstaltungen) auf 6,50 € für jede angefangenen 10 Quadratmeter
- § 5 (Prostitution) auf 7,50 € pro Veranstaltungstag
- § 6 (Filmvorführungen/Messen) 20 % der Roheinnahmen

festgesetzt.

Die Stadtverordneten werden ersucht, dem beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark - Vergnügungssteuersatzung - gemäß dem vorgelegten Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Anlagen

Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark - Vergnügungssteuersatzung -

**Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der
Stadt Rödermark (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Rödermark erhebt eine Steuer auf Vergnügungen besonderer Art nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Rödermark durchgeführten nachfolgenden Vergnügungen besonderer Art (Veranstaltungen):

1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art,
2. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen und Laufhäusern, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
3. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 2 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern
– auch in Kabinen –
5. Sex- und Erotikmessen.

**§ 3
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter (Eigentümer/Vermieter/Betreiber).
- (2) Steuerschuldner ist auch, wer Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Darbietungen, Vergnügungen in Clubs**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag bei

1. Darbietungen nach § 2 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 2,00 EUR,
2. Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 6,50 EUR.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 vom Hundert der in Absatz 2 genannten Steuersätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.
- (4) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 4 aufgeführten Steuersätze berechnet.

§ 5 Prostitution

Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für je Prostituierte bzw. Prostituierten 7,50 Euro pro Veranstaltungstag.

§ 6 Filmvorführungen, Sex- und Erotikmessen

- (1) Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 und 5 werden nach der Roheinnahme besteuert. Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch erhobene Vorverkaufsgebühren.
- (2) Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 5.

§ 7 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner nach § 3 ist verpflichtet, Veranstaltungen nach § 2 und deren voraussichtliche Dauer bis spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Rödermark – Steuerverwaltung – anzumelden. Der Anmeldung sind im Fall der Besteuerung nach § 2 Nrn. 1 und 2 Lagepläne beizufügen, aus denen die Lage und Größe der Veranstaltungsfläche hervorgehen.
- (2) Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung abweichend von Satz 1 an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (3) Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Rödermark – Steuerverwaltung – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Rödermark eingegangen ist.
- (2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Rödermark - Steuerverwaltung - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Rödermark, den

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

gez.
Rotter, Bürgermeister

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzbuchhaltung	Vorlage-Nr: VO/0042/20 AZ: II/2/2/J Datum: 21.02.2020 Verfasser: Jäger, Simone
Gesamtabschluss 2018	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.03.2020	Magistrat
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 112 Abs. 5 HGO ist die Stadt Rödermark verpflichtet, einen Gesamtabschluss zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres aufzustellen. Wie alle Kommunen ist sie verpflichtet, ihre vollständigen Erträge und Aufwendungen, auch die der ausgegliederten Bereiche, wie z.B. Eigenbetriebe, auf den Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres abzubilden. Gleiches gilt für alle Vermögenswerte sowie kurz-, mittel- und langfristige Verbindlichkeiten.

Diese rechtliche Verpflichtung tritt erstmals zum 31.12.2015 in Kraft. Die Stadt Rödermark hat bereits ab dem Geschäftsjahr 2010 freiwillig einen Gesamtabschluss aufgestellt. Er ist die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Stadt Rödermark mit den Jahresabschlüssen ihrer Beteiligungen.

Der vom Fachbereich Finanzen erstellte Gesamtabschluss 2018 wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und am 15. November 2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Gesamtabschluss 2018 weist vor Ergebnisverwendung einen Jahresüberschuss in Höhe von 583.977,01 Euro aus.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 15. November 2019 versehenen Gesamtabschluss 2018 gemäß § 114 HGO fest.

Die Entscheidung nach § 114 Abs. 1 Satz 1 HGO über die Entlastung des Magistrates ist nicht erforderlich, da diese bereits mit den geprüften Einzelabschlüssen 2018 erfolgte.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Gesamtabschluss 2018

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0021/20 AZ: II/2/1/Be/Sc Datum: 28.01.2020 Verfasser: Julia Bertsch
Investitionsprogramm 2020 - 2024	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.03.2020	Magistrat
10.03.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
11.03.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß Ziffer 2 der Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu § 97 der Hessischen Gemeindeordnung ist für das Investitionsprogramm ein gesonderter Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung notwendig.

Das Investitionsprogramm 2020 bis 2024 wird den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und ist dem Haushalt 2020/2021 als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm der Stadt Rödermark für den Planungszeitraum 2020 bis 2024.

Die Veränderungen aus Änderungslisten und Anträgen fließen in das Investitionsprogramm ein.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlagen

Investitionsprogramm 2020 - 2024

Investitionsprogramm 2020 - 2024

Investition	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflichtungs-ermächtigungen	Ansatz 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Fachbereich 1									
1-1-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Organisation	0	-1.260	0		0		0	0	0
1-1-01K EDV-Anschaffungen Organisation	-1.264	-790	-500		-500		-500	-500	-500
1-1-02K Büroausstattung FB 1	-10.589	-2.900	-7.600		-4.800		-4.800	-4.800	-4.800
1-1-031K Lizenzen/Softwareanschaffungen Personalwesen	-20	-3.360	-2.000		0		0	0	0
1-1-03K EDV-Anschaffungen Personalwesen	0	-2.165	-22.513		-2.513		-2.513	-2.513	-2.513
1-1-04K Ausstattung für Arbeitssicherheit/Betriebsmedizin	-2.246	-500	-1.500		-1.500		-1.500	-1.500	-1.500
1-1-051K Lizenzen/Softwareanschaffungen Frauenbeauftragte	0	-420	0		0		0	0	0
1-1-05K EDV-Anschaffungen Frauenbeauftragte	0	-275	-288		-288		-288	-288	-288
1-1-061K Lizenzen/Softwareanschaffungen Personalrat	0	-420	0		0		0	0	0
1-1-06K EDV-Anschaffungen Personalrat	-635	-275	-288		-288		-288	-288	-288
1-2-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Recht	0	-210	0		0		0	0	0
1-2-01K EDV-Anschaffungen Recht	0	-138	-144		-144		-144	-144	-144
1-2-021K Lizenzen/Softwareanschaffungen Pressestelle	0	-420	0		0		0	0	0
1-2-02K EDV-Anschaffungen Pressestelle	0	-275	-288		-288		-288	-288	-288
1-2-031K Lizenzen/Softwareanschaffungen Ortsgericht	-292	-420	0		0		0	0	0
1-2-03K EDV-Anschaffungen Ortsgericht	0	-275	0		0		0	0	0
1-2-041K Lizenzen/Softwareanschaffungen Schiedsstellen	0	-840	0		0		0	0	0
1-2-04K EDV-Anschaffungen Schiedsstellen	0	-515	-538		-538		-538	-538	-538
1-2-051K Lizenzen/Softwareanschaffungen Archiv	0	-420	0		0		0	0	0
1-2-05K EDV-Anschaffungen Archiv	0	-275	-288		-288		-288	-288	-288
1-2-061K Lizenzen/Softwareanschaffungen Zentrale Dienste	0	-840	0		0		0	0	0
1-2-06K EDV-Anschaffungen Zentrale Dienste	-635	-550	-575		-575		-575	-575	-575
1-3-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Gremien-Büro	0	-840	0		0		0	0	0
1-3-01K EDV-Anschaffungen Gremien-Büro	-643	-730	-755		-755		-755	-755	-755
1-3-02K EDV-Anschaffungen Stavo	0	-360	-360		-360		-360	-360	-360
1-4-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen TUI	-52.501	-135.500	-16.500		-16.500		-16.500	-16.500	-16.500
1-4-01K EDV-Anschaffungen TUI	-137.714	-259.415	-110.905		-96.285		-96.285	-96.285	-96.285
1-4-021K Lizenzen/Softwareanschaffungen Kommunikation	0	-420	0		0		0	0	0
1-4-02K EDV-Anschaffungen Kommunikationsdienste	-635	-275	-288		-288		-288	-288	-288
1-5-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Standesamt	-1.408	-1.680	0		0		0	0	0
1-5-01E Investitionserlöse aus Verkauf Grabnutzungsrechte	395.476	290.000	290.000		290.000		290.000	290.000	290.000
1-5-01K EDV-Anschaffungen Standesamt	-1.830	-1.100	-1.150		-1.150		-1.150	-1.150	-1.150
1-5-20K Bewegl. Anlagevermögen Friedhof Ober-Roden	-8.285	-16.600	-4.000		-1.500		-1.500	-1.500	-1.500
1-5-21K Erweiterung, Um- u. Ausbau Friedhof Ober-Roden	-42.511	-40.000	-52.000		-90.000		-57.000	-25.000	-25.000
1-5-30K Bewegl. Anlagevermögen Friedhof Urberach	-2.503	-1.500	-13.400		-1.500		-1.500	-1.500	-1.500
1-5-31K Erweiterung, Um- und Ausbau Friedhof Urberach	-21.994	-32.000	-57.000		-25.000		-45.000	-30.000	-30.000
1-6-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Bürgerbüro	-224	-5.880	0		0		0	0	0

Investitionsprogramm 2020 - 2024

Investition	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflichtungs- ermächtigungen	Ansatz 2021	Verpflichtungs- ermächtigungen	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
1-6-01K EDV-Anschaffungen Bürgerbüro	-1.678	-6.911	-5.948		-5.948		-5.948	-5.948	-5.948
Fachbereich 2									
2-1-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Finanzen/Controll.	0	-16.480	-12.971		0		0	0	0
2-1-01K EDV-Anschaffungen Finanzen/Controlling	-2.754	-2.370	-2.513		-2.513		-2.513	-2.513	-2.513
2-1-02K Büroausstattung FB 2	0	-1.800	-1.700		-1.700		-1.700	-1.700	-1.700
2-2-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Finanzbuchhaltung	-142	-2.940	0		0		0	0	0
2-2-01K EDV-Anschaffungen Finanzbuchhaltung	-1.935	-1.890	-1.975		-1.975		-1.975	-1.975	-1.975
2-3-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Steuern	-61	-1.260	0		0		0	0	0
2-3-01K EDV-Anschaffungen Steuern	-2.490	-1.925	-863		-863		-863	-863	-863
Fachbereich 3									
3-1-01K EDV-Anschaffungen Öffentl. Sicherheit u. Ordnung	0	0	-1.580		-1.580		-1.580	-1.580	-1.580
3-1-02K Büroausstattung FB 3	-629	-4.900	-1.400		-1.400		-1.400	-1.400	-1.400
3-1-04K Ausstattung für Dienst- und Schutzkleidung	0	-8.770	0		0		0	0	0
3-2-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Verkehr	-1.129	-4.620	-2.200		0		0	0	0
3-2-01K EDV-Anschaffungen Verkehr	0	-2.955	-13.275		-3.375		-3.375	-3.375	-3.375
3-2-021K Kostenbeteiligung LSA B486/Rodastr./Im Taubhaus	0	0	-60.000		0		0	0	0
3-2-022K Umrüstung LSA Breidertring/Forststraße	0	0	-40.000		0		0	0	0
3-2-03E Einnahmen aus dem Verkauf von Anlagevermögen	1	0	0		0		0	0	0
3-2-03K Bewegl. Anlagevermögen FA Verkehr	-405	-2.410	0		0		0	0	0
3-2-04K Videoüberwachung an Bahnhöfen	0	-4.000	-4.000		0		0	0	0
3-2-06K Baukostenzuschuss zur S-Bahn	0	-61.100	0		0		0	0	0
3-2-07K Baukostenzuschuss zur Dreieich-Bahn	0	-151.200	0		0		0	0	0
3-2-90K Wiedereinführung AST	0	0	-20.000		0		0	0	0
Fachbereich 4									
4-1-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Kinder	-4.774	-13.581	-6.000		0		0	0	0
4-1-01K EDV-Anschaffungen Kinder	-291	-2.130	-2.225		-2.225		-2.225	-2.225	-2.225
4-1-02K Büroausstattung FB 4	-277	-2.100	-2.200		-2.200		-2.200	-2.200	-2.200
4-1-031K Ausstattung für Arbeitssicherheit/Betriebsmedizin	0	-500	-500		-500		-500	-500	-500
4-1-05K Neuausstattungen Gruppenräume Kitas	0	-16.500	-20.000		-20.000		-20.000	-20.000	-20.000
4-1-061K EDV-Anschaffungen SchillerHaus	-7.015	-1.605	-1.673		-1.673		-1.673	-1.673	-1.673
4-1-062K Lizenzen/Softwareanschaffungen SchillerHaus	0	-2.520	0		0		0	0	0
4-1-06E Zuschüsse/Spenden für Ausstattung SchillerHaus	1.088	0	0		0		0	0	0
4-1-06K Bewegliches Anlagevermögen SchillerHaus	-2.592	-11.200	-12.500		-1.200		-1.200	-1.200	-1.200
4-1-080K Bewegliches Anlagevermögen Bürgertreff	-40.743	-1.200	-1.200		-1.200		-1.200	-1.200	-1.200
4-1-081K EDV-Anschaffungen Bürgertreff	-175	-745	-768		-768		-768	-768	-768
4-1-082K Lizenzen/Softwareanschaffungen Bürgertreff	0	-840	0		0		0	0	0
4-1-09K Maßnahmen zur Kita Betreuung	0	-50.000	-50.000		-280.000		-30.000	-30.000	-30.000
4-1-10K Bewegl. Anlagevermögen Kita I Am Motzenbruch	-2.174	-1.500	-10.000		-1.500		-1.500	-1.500	-1.500

Investitionsprogramm 2020 - 2024

Investition	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflichtungs-ermächtigungen	Ansatz 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
4-1-111K Lizenzen/Software Kita I Am Motzenbruch	0	-475	0		0		0	0	0
4-1-11K EDV-Anschaffungen Kita I Am Motzenbruch	-120	-1.625	-1.413		-1.413		-1.413	-1.413	-1.413
4-1-12K Außengelände Kita I Am Motzenbruch	0	-44.000	-4.000		-4.000		-4.000	-4.000	-4.000
4-1-15K Bewegl. Anlagevermögen Kita Waldkobelde	0	0	-500		-500		-500	-500	-500
4-1-20K Bewegl. Anlagevermögen Kita II Unter d. Regenbogen	-2.043	-1.125	-1.125		-1.125		-1.125	-1.125	-1.125
4-1-211K Lizenzen/Software Kita II Unter d. Regenbogen	0	-380	0		0		0	0	0
4-1-21K EDV-Anschaffungen Kita II Unter d. Regenbogen	-120	-2.105	-1.125		-1.125		-1.125	-1.125	-1.125
4-1-22K Außengelände Kita II Unter d. Regenbogen	-2.470	-4.000	-4.000		-4.000		-4.000	-4.000	-4.000
4-1-30K Bewegl. Anlagevermögen Kita III Amselstraße	-4.123	-1.125	-1.125		-1.125		-1.125	-1.125	-1.125
4-1-311K Lizenzen/Software Kita III Amselstraße	0	-470	0		0		0	0	0
4-1-31K EDV-Anschaffungen Kita III Amselstraße	-120	-1.825	-588		-588		-588	-588	-588
4-1-32K Außengelände Kita III Amselstraße	-996	-4.000	-4.000		-4.000		-4.000	-4.000	-4.000
4-1-35K Bewegliches Anlagevermögen Kita Waldmeister	0	0	-500		-500		-500	-500	-500
4-1-361K Lizenzen/Softwareanschaffungen Kita Waldmeister	0	-685	0		0		0	0	0
4-1-36K EDV-Anschaffungen Kita Waldmeister	0	-1.075	-338		-338		-338	-338	-338
4-1-40K Bewegl. Anlagevermögen Kita IV Villa Kunterbunt	-2.063	-1.500	-1.500		-1.500		-1.500	-1.500	-1.500
4-1-411K Lizenzen/Software Kita IV Villa Kunterbunt	0	-640	0		0		0	0	0
4-1-41K EDV-Anschaffungen Kita IV Villa Kunterbunt	-443	-2.745	-838		-838		-838	-838	-838
4-1-42K Außengelände Kita IV Kunterbunt	-22.334	-4.000	-4.000		-4.000		-4.000	-4.000	-4.000
4-1-50K Bewegl. Anlagevermögen Kita V Im Taubhaus	-3.400	-1.500	-1.500		-1.500		-1.500	-1.500	-1.500
4-1-511K Lizenzen/Softwareanschaffungen Kita V Im Taubhaus	0	-205	0		0		0	0	0
4-1-51K EDV-Anschaffungen Kita V Im Taubhaus	-1.420	-1.250	-588		-588		-588	-588	-588
4-1-52K Außengelände Kita V Im Taubhaus	-671	-4.000	-4.000		-4.000		-4.000	-4.000	-4.000
4-1-60K Bewegl. Anlagevermögen Kita VI Zwickauer Straße	-4.385	-1.500	-1.500		-1.500		-1.500	-1.500	-1.500
4-1-611K Lizenzen/Software Kita VI Zwickauer Straße	0	-705	0		0		0	0	0
4-1-61K EDV-Anschaffungen Kita VI Zwickauer Straße	-295	-2.225	-588		-588		-588	-588	-588
4-1-62K Außengelände Kita VI Zwickauer Straße	0	-4.000	-4.000		-4.000		-4.000	-4.000	-4.000
4-1-70K Bewegl. Anlagevermögen Kita VII Liebigstraße	-2.137	-1.500	-1.500		-1.500		-1.500	-1.500	-1.500
4-1-711K Lizenzen/Software Kita VII Liebigstraße	0	-240	0		0		0	0	0
4-1-71K EDV-Anschaffungen Kita VII Liebigstraße	-194	-1.270	-588		-588		-588	-588	-588
4-1-72K Außengelände Kita VII Liebigstraße	-3.644	-4.000	-30.000		-4.000		-4.000	-4.000	-4.000
4-1-80K Bewegl. Anlagevermögen Kita VIII Potsdamer Straße	0	-1.500	-1.500		-1.500		-1.500	-1.500	-1.500
4-1-811K Lizenzen/Software Kita VIII Potsdamer Straße	0	-575	0		0		0	0	0
4-1-81K EDV-Anschaffungen Kita VIII Potsdamer Straße	-120	-2.270	-875		-875		-875	-875	-875
4-1-82K Außengelände Kita VIII Potsdamer Straße	-7.560	-4.000	-4.000		-4.000		-4.000	-4.000	-4.000
4-1-990K Bewegl. Anlagevermögen Kita IX Pestalozzistraße	-15.583	-1.500	-1.500		-1.500		-1.500	-1.500	-1.500
4-1-9911K Lizenzen/Software Kita IX Pestalozzistraße	0	-480	0		0		0	0	0
4-1-991K EDV-Anschaffungen Kita IX Pestalozzistraße	0	-2.265	-1.163		-1.163		-1.163	-1.163	-1.163

Investitionsprogramm 2020 - 2024

Investition	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflichtungs-ermächtigungen	Ansatz 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
4-1-992K Außengelände Kita IX Pestalozzistraße	-6.482	-4.000	-4.000		-4.000		-4.000	-4.000	-4.000
4-1-9940K Bewegl. Anlagevermögen Kita Sonnenschein	0	0	-1.125		-1.125		-1.125	-1.125	-1.125
4-1-9941K Lizenzen/Software Kita Sonnenschein	0	0	-1.800		0		0	0	0
4-1-9942K EDV-Anschaffungen Kita Sonnenschein	0	0	-838		-838		-838	-838	-838
4-1-9943K Außengelände Kita Sonnenschein	0	0	-4.000		-4.000		-4.000	-4.000	-4.000
4-2-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Jugendpflege	0	-560	0		0		0	0	0
4-2-01K EDV-Anschaffungen Jugendpflege	-358	-2.130	-2.225		-2.225		-2.225	-2.225	-2.225
4-2-041K Lizenzen/Softwareanschaffungen Jugendsozialarbeit	0	-70	0		0		0	0	0
4-2-04K EDV-Anschaffungen Jugendsozialarbeit	0	-240	0		0		0	0	0
4-2-10K Bewegl. Anlagevermögen JUZ ORo	-726	-1.200	-1.200		-1.200		-1.200	-1.200	-1.200
4-2-11K EDV Anschaffung JUZ ORo	0	-240	-250		-250		-250	-250	-250
4-2-12K Lizenzen/Softwareanschaffungen JUZ ORo	0	-70	-16.000		0		0	0	0
4-3-011K Lizenzen/Softwareanschaff. Senioren, Sozialer D.	0	-16.276	0		0		0	0	0
4-3-01K EDV-Anschaffungen Senioren, Sozialer Dienst	-358	-2.110	-2.205		-2.205		-2.205	-2.205	-2.205
4-3-02K Ausstattung Notunterkünfte	-4.354	-1.500	-1.500		-1.500		-1.500	-1.500	-1.500
4-3-03K Investitionszuschüsse an Quartiersgruppen	-899	0	0		0		0	0	0
4-3-051K Lizenzen/Softwareanschaffungen Ext. Frauenbeauftr.	0	-84	0		0		0	0	0
4-3-05K EDV-Anschaffungen Externe Frauenbeauftragte	0	-55	-58		-58		-58	-58	-58
4-3-061K Lizenzen/Softwareanschaffungen Integration	-402	-840	0		0		0	0	0
4-3-06K EDV-Anschaffungen Integration	0	-550	-575		-575		-575	-575	-575
4-3-10K Bewegl. Anlageverm. Senioren/Soz. Dienst	0	0	-500		-500		-500	-500	-500
4-4-01K Inv.-Kostenzuschüsse Kinderbetreuungseinrichtungen	-6.000	-30.000	-15.000		-15.000		-15.000	-15.000	-15.000
4-4-02K Investitionszuschüsse Grundschulen	-27	-50.000	-10.000		-50.000		-5.000	-5.000	-5.000
4-4-10K Bewegl. Anlagevermögen Schule a. d. Linden	-1.110	-1.500	-10.000		-1.500		-1.500	-1.500	-1.500
4-4-111K Lizenzen/Software Schule a. d. Linden	0	-510	0		0		0	0	0
4-4-11K EDV-Anschaffungen Schule a. d. Linden	-175	-1.405	-838		-838		-838	-838	-838
4-4-12K Außengelände Schule a. d. Linden	0	-4.000	-4.000		-4.000		-4.000	-4.000	-4.000
Fachbereich 5									
5-1-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Kultur	-353	-3.540	-13.000		0		0	0	0
5-1-01K EDV-Anschaffungen Kultur	-2.304	-3.090	-13.263		-2.263		-2.263	-2.263	-2.263
5-1-02K Büroausstattung Kultur	-252	-500	-500		-500		-500	-500	-500
5-1-10K Bewegliches Anlagevermögen Kulturhalle	-169.072	-15.400	-15.400		-15.400		-15.400	-15.400	-15.400
5-2-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Vereinsförderung	0	-1.260	-8.000		0		0	0	0
5-2-01K EDV-Anschaffungen Vereinsförderung	0	-825	-863		-863		-863	-863	-863
5-2-02K Büroausstattung Vereine, Ehrenamt	0	-700	-700		-700		-700	-700	-700
5-2-041K Lizenzen/Softwareanschaffungen Ehrenamt	0	-840	0		0		0	0	0
5-2-04K EDV-Anschaffungen Ehrenamt	0	-550	-575		-575		-575	-575	-575
5-2-10K Zuweis/Zuschüsse für Investitionen Vereine	-3.052	-20.000	-20.000		-20.000		-20.000	-20.000	-20.000

Investitionsprogramm 2020 - 2024

Investition	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflichtungs-ermächtigungen	Ansatz 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
5-2-20E Zuwendung Stadtbücherei	0	2.900	0		0		0	0	0
5-2-20K Bewegl. Anlagevermögen Stadtbücherei	-1.628	-7.900	-1.500		-1.500		-1.500	-1.500	-1.500
5-2-211K Lizenzen/Softwareanschaffungen Stadtbücherei ORo	0	-2.520	0		0		0	0	0
5-2-21K EDV-Anschaffungen Stadtbücherei ORo	-3.429	-1.545	-1.613		-1.613		-1.613	-1.613	-1.613
5-2-221K Lizenzen/Softwareanschaffungen Bücherei Urberach	0	-840	0		0		0	0	0
5-2-22K EDV-Anschaffungen Bücherei Urberach	0	-550	-575		-575		-575	-575	-575
5-2-30K Bewegl. Anlagevermögen Halle Urberach	0	-1.450	-1.450		-1.450		-1.450	-1.450	-1.450
5-2-40K Bewegl. Anlagevermögen Sporthalle Ober-Roden	-167	-1.450	-1.450		-1.450		-1.450	-1.450	-1.450
5-2-60K Bewegliches Anlagevermögen Kelterscheune	-37.390	-400	-400		-400		-400	-400	-400
Fachbereich 6									
6-1-001E Erstattungen aus Beiträgen u. Anschlusskosten	0	2.000	0		0		0	0	0
6-1-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Bauverw./Stadtpl.	-509	-3.120	0		0		0	0	0
6-1-01K EDV-Anschaffungen FA Bauverwaltung/Stadtplanung	-845	-2.875	-2.438		-1.438		-1.438	-1.438	-1.438
6-1-02K Büroausstattung FB 6	-594	-1.300	-6.400		-1.400		-1.400	-1.400	-1.400
6-1-041K Städteplanung/Bauleitplanung	0	0	-15.000		-15.000		-15.000	-15.000	-15.000
6-1-04K Ingenieurleistungen Bodenordnungsmaßnahmen	0	-15.000	-4.000		-10.000		-15.000	-15.000	-15.000
6-2-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen FA Liegenschaften	-41	-840	0		0		0	0	0
6-2-01K EDV-Anschaffungen FA Liegenschaften	0	-550	-575		-575		-575	-575	-575
6-3-0012E Stellplatzablöse	250	0	0		0		0	0	0
6-3-0012K Herstellung von Parkplätzen	0	-100.000	-130.000		0		0	0	0
6-3-0013E Kostenerstattungen Infrastrukturmaßnahmen	42.000	0	0		0		0	0	0
6-3-001E Erschließungsbeiträge	0	0	200.000		200.000		10.000	0	0
6-3-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen Tiefbau	-41	-1.260	-13.600		0		0	0	0
6-3-01K EDV-Anschaffungen Tiefbau	-1.254	-825	-863		-863		-863	-863	-863
6-3-043K Neubau Radweg Kreisradroute/Urberach (Lückenschl.)	-2.443	0	0		0		0	0	0
6-3-05K Straßenbau - Allgemein Ober-Roden	-6.359	-585.000	-890.000		-160.000	-435.000	-1.035.000	-605.000	-610.000
6-3-061E Zuwendung Bahnhofstraße Urberach	0	0	18.200		26.800		0	0	0
6-3-06K Straßenbau - Allgemein Urberach	-9.557	-565.000	-200.000	-370.000	-945.000		-580.000	-585.000	-590.000
6-3-08K Erschließung Baugebiet "An den Rennwiesen"	-1.106.442	-600.000	0		0		0	0	0
6-3-09K Brückenneubau	0	-70.000	-100.000		-100.000		-100.000	-100.000	-100.000
6-3-30K Straßenbeleuchtung	0	-10.000	-10.000		-10.000		-10.000	-10.000	-10.000
6-3-320K Ertüchtigung Ausweichweg Umspannanlage Urberach	-4.866	0	0		0		0	0	0
6-3-32K Ausbau von Feld- und Wirtschaftswegen	-75.219	-100.000	-100.000		-100.000		-100.000	-100.000	-100.000
6-3-393E Kostenbeteiligungen Sanierung Schömbstraße	9.000	0	0		0		0	0	0
6-3-393K Grundhafte Erneuerung Schömbstraße KIP	-46.491	0	0		0		0	0	0
6-3-39E Kostenbeteiligungen Sanierung Straße Am Schwimmbad	15.000	0	0		0		0	0	0
6-3-39K Grundhafte Erneuerung Straße am Schwimmbad KIP	-357	0	0		0		0	0	0
6-3-411E Zuwendung Fortsetzung Rodau-Renaturierung	4.684	0	0		0		0	0	0

Investitionsprogramm 2020 - 2024

Investition	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflichtungs-ermächtigungen	Ansatz 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
6-3-411K Fortsetzung Rodau-Renaturierung	-13.498	0	0		0		0	0	0
6-3-44K Prüfung/Erneuerung von Drainagenetzen	-594	-5.000	-5.000		-5.000		-5.000	-5.000	-5.000
6-3-47K Kostenbeteiligung Wiederherst. Gehwege Breitband	-46.735	-10.000	-10.000		-10.000		-10.000	-10.000	-10.000
6-4-011K Lizenzen/Softwareanschaff. Landschaftspf./Umwelt	-61	-1.260	-600		0		0	0	0
6-4-01K EDV-Anschaffungen Landschaftspflege, Umwelt	0	-825	-6.150		-6.150		-1.150	-1.150	-1.150
6-4-022K Erricht., Um- u. Ausbau Jugendpl./Freizeitanlagen	-17.022	-15.000	-75.000		-15.000		-15.000	-15.000	-15.000
6-4-02K Errichtung, Um- und Ausbau Spiel-/Bolzplätze	-178.532	-175.000	-30.000		-30.000		-30.000	-30.000	-30.000
6-4-05K Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	0	-20.000	0		0		0	0	0
6-4-07E Zuwendungen/Spenden für nachhaltige Mobilität	9.662	15.000	0		0		0	0	0
6-4-07K Investitionen in nachhaltige Mobilität	-9.222	-32.000	-20.000		-20.000		-20.000	-20.000	-20.000
6-4-08K Flachwasserteich Ober-Roden	-1.035	0	0		0		0	0	0
6-SH-00E Zuwendungen Stadtumbau Hessen	0	73.700	218.500		344.150		489.550	662.050	793.340
6-SH-00K Maßnahmen Stadtumbau Hessen	0	-500.000	-500.000	-500.000	-1.000.000	-500.000	-1.500.000	-1.600.000	-1.400.000
6-SH-01E Stadtumbau Hessen - Zuwendung Pauschales Entgelt	8.273	0	0		0		0	0	0
6-SH-01K Stadtumbau Hessen - Pauschales Entgelt	-12.500	0	0		0		0	0	0
6-SH-04E Stadtumbau Hessen - Zuwendung Erwerb Dieburger Str	4.615	0	0		0		0	0	0
6-ZS-00E Zuwendungen Zukunft Stadtgrün	0	30.900	51.954		97.100		136.800	164.600	157.600
6-ZS-00K Maßnahmen Zukunft Stadtgrün	0	-106.000	-300.000		-300.000		-300.000	-150.000	-150.000
6-ZS-01E Zukunft Stadtgrün - Zuwendung Pauschales Entgelt	402	0	0		0		0	0	0
6-ZS-01K Zukunft Stadtgrün - Pauschales Entgelt	-12.500	0	0		0		0	0	0
6-ZS-05E Zukunft Stadtgrün - Zuwendung Park am Entenweiher	1.415	0	0		0		0	0	0
6-ZS-06E Zukunft Stadtgrün - Zuwendung Radweg Urberach	1.183	0	0		0		0	0	0
Sonderbudget 8									
SB08-10K EDV-Anschaffungen Feuerwehr Ober-Roden	-4.980	-3.280	-3.410		-3.410		-3.410	-3.410	-3.410
SB08-115K Neuanschaffung Schlauchpflegeanlage	0	0	0	-95.000	-95.000		0	0	0
SB08-11K Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Ober-Roden	-53.694	-35.500	-35.500		-35.500		-35.500	-35.500	-35.500
SB08-12K Anschaffung v. Fahrzeugen Feuerwehr Ober-Roden	-304.256	0	-20.000		0		0	-800.000	0
SB08-14K Lizenzen/Softwareanschaffungen Feuerwehr ORo	0	-4.620	0		0		0	0	0
SB08-16K Ausstattung im Rahmen der Umbaumaßnahmen FW ORo	-4.913	0	0		0		0	0	0
SB08-20K Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Urberach	-19.854	-12.500	-12.500		-12.500		-12.500	-12.500	-12.500
SB08-21K Anschaffung v. Fahrzeugen Feuerwehr Urberach	-125.712	0	0		-150.000		0	0	0
SB08-23K EDV-Anschaffungen Feuerwehr Urberach	0	-970	-2.080		-2.080		-2.080	-2.080	-2.080
SB08-24K Lizenzen/Softwareanschaffungen Feuerwehr Urberach	0	-1.260	0		0		0	0	0
SB08-261K Ausstattung im Rahmen der Umbaumaßnahmen FW Urb	-3.125	-15.800	0		0		0	0	0
SB08-262K Investitionskostenzuschuss KBR Feuerwehrgebäude	-250.000	0	0		0		0	0	0
SB08-263K Notstromversorgung Feuerwehr Urberach	-47.315	0	0		0		0	0	0
Sonderbudget 9									
SB09-01K EDV-Anschaffungen Sonderbudget Flüchtlinge	0	-550	-575		-575		-575	-575	-575

Investitionsprogramm 2020 - 2024

Investition	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflichtungs- ermächtigungen	Ansatz 2021	Verpflichtungs- ermächtigungen	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
SB09-02K Lizenzen/Software Sonderbudget Flüchtlinge	-402	-840	0		0		0	0	0
SB09-03K Büroausstattung SB 9	0	-200	-100		-100		-100	-100	-100
Sonderbudget 10									
SB10-10K EDV-Anschaffungen Referent des BGM	-982	-413	-431		-431		-431	-431	-431
SB10-11K Lizenzen/Softwareanschaffungen Referent des BGM	0	-1.330	0		0		0	0	0
SB10-20K Büroausstattung SB 10	-206	-350	-100		-100		-100	-100	-100
SB10-50E Spenden für Leitbildprojekte	0	5.000	0		0		0	0	0
SB10-50K Umsetzung von Leitbildprojekten	-6.657	-10.000	-10.000		-10.000		-10.000	-10.000	-10.000
Sonderbudget 11									
SB11-011K Lizenzen/Softwareanschaffungen RPA	0	-840	0		0		0	0	0
SB11-01K EDV-Anschaffungen RPA	-1.603	-275	-288		-288		-288	-288	-288
SB11-02K Büroausstattung SB 11	0	-200	-200		-200		-200	-200	-200
Sonderbudget 12									
SB12-1-10K EDV-Anschaffungen Stabstelle Wirtschaftsförderung	-813	-730	-1.043		-1.043		-1.043	-1.043	-1.043
SB12-1-11K Lizenzen/Software Stabstelle Wirtschaftsförderung	-280	-2.100	0		0		0	0	0
SB12-1-20K Büroausstattung SB 12	0	-300	-300		-300		-300	-300	-300
SB12-1-21K Bewegl. Anlagevermögen Stabstelle Wirtschaftsförd.	0	-6.000	-2.000		-2.000		-2.000	-2.000	-2.000
Sonderbudget 13									
SB13-02E Förderung Maßnahmen Waldwege	0	4.000	4.000		4.000		4.000	4.000	4.000
SB13-02K Maßnahmen Waldwege	0	-8.925	-8.925		-8.925		-8.925	-8.925	-8.925
SB13-03K Stammeinlage Holzvermarktungsorganisation	0	-5.000	0		0		0	0	0
SB13-04K Waldumbau	0	0	-5.000		-5.000		-5.000	-5.000	-5.000
Sonderbudget 14									
SB14-001E Veräußerung von Grundstücken	241.037	290.000	182.820		0		0	0	0
SB14-0032E Starke Heimat Hessen: Zuwendung Digitalisierung	0	0	64.928		0		0	0	0
SB14-0032K Starke Heimat Hessen: Maßnahmen Digitalisierung	0	0	-86.570		0		0	0	0
SB14-0055K Tilgung Darlehen Haus Morija	-16.200	-16.200	-16.200		-16.200		-16.200	-16.200	-16.200
SB14-0056E Erstattung Tilgung Haus Morija	16.200	16.200	16.200		16.200		16.200	16.200	16.200
SB14-006E Kreditaufnahme vom Land	200.000	100.000	0		250.000		250.000	0	250.000
SB14-0072E Kreditaufnahme KIP Land	406.366	0	0		0		0	0	0
SB14-007E Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	1.203.076	3.481.252	2.497.759		3.229.050		3.218.450	3.556.850	2.193.260
SB14-010K Ausstattung Besprechungsräume Rathäuser	-5.766	-15.000	0		0		0	0	0
SB14-012K EDV-Anschaffungen Verwaltungsführung	-1.448	-1.820	-1.900		-1.900		-1.900	-1.900	-1.900
SB14-013K Lizenzen/Softwareanschaffungen Verwaltungsführung	0	-2.940	0		0		0	0	0
SB14-01K Kapitaleinlage Zweckverband GWW	-28.955	-29.800	-31.000		-31.000		-31.000	-31.000	-31.000
SB14-03K Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-40.156	-50.000	-50.000		-550.000		-50.000	-50.000	-50.000
SB14-08K Tilgung von Krediten vom Land	-110.282	-127.800	-127.800		-140.300		-152.800	-152.800	-165.300
SB14-091K Eigenbeitrag Hessenkasse	0	-681.050	-681.050		-681.050		-681.050	-681.050	-681.050

Investitionsprogramm 2020 - 2024

Investition	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflichtungs- ermächtigungen	Ansatz 2021	Verpflichtungs- ermächtigungen	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
SB14-097E SoPo KIP Land	5.120	15.956	15.956		15.956		15.956	15.956	15.956
SB14-097K Tilgung Darlehen KIP	-6.400	-39.346	-39.346		-39.346		-39.346	-39.346	-39.346
SB14-098E Erstattung Tilgung KIP Bund KBR	0	19.400	19.400		19.400		19.400	19.400	19.400
SB14-0992E SoPo Konjunkturpaket Land	52.035	52.000	52.000		52.000		52.000	52.000	52.000
SB14-0993E SoPo Konjunkturpaket Bund	2.413	2.400	2.400		2.400		2.400	2.400	2.400
SB14-0997K Tilgung Darlehen Konjunkturpaket	-67.267	-67.300	-67.300		-67.300		-67.300	-67.300	-67.300
SB14-0998E Erstattung Tilgung KBR Konjunkturpaket	9.181	9.200	9.200		9.200		9.200	9.200	9.200
SB14-09K Tilgung von Krediten vom Kreditmarkt	-400.082	-478.600	-995.050		-1.080.442		-1.251.588	-1.442.222	-1.641.380
SB14-16K Versorgungsrücklage Beamte	-30.166	-31.100	-34.500		-35.200		-35.900	-36.600	-37.300

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0022/20 AZ: II/2/1/He/Sc Datum: 28.01.2020 Verfasser: Silvia Hechler
Doppelhaushalt 2020/2021	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.03.2020	Magistrat
10.03.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
11.03.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten:

1. Änderungen zum Doppelhaushalt 2020/2021
2. Anträge der Fraktionen zum Doppelhaushalt 2020/2021-sofern vorhanden-
3. Haushaltssatzung 2020/2021
4. Wirtschaftsplan 2020/2021 Kommunale Betriebe Rödermark

Beschlussvorschlag:

1. Den Änderungen zum Doppelhaushalt 2020/2021 wird zugestimmt. Die Änderungen fließen in die Haushaltssatzung 2020/2021 ein.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

2. Die Veränderungen aus den Haushaltsanträgen fließen in die Haushaltssatzung 2020/2021 ein.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

3. Der Haushaltssatzung 2020/2021 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Finanzplan wird zugestimmt (Änderungen aus Änderungslisten und Haushaltsanträgen sind enthalten).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

4. Dem Wirtschaftsplan 2020/2021 der „Kommunalen Betriebe Rödermark“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

5. Der Wirtschaftsplan 2020 der Berufsakademie Rhein-Main-GmbH wird zur Kenntnis genommen und dem Doppelhaushalt 2020/2021 beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

6. Der Beteiligungsbericht 2018 wird zur Kenntnis genommen und dem Doppelhaushalt 2020/2021 beigefügt

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlagen

- Änderungslisten zum Doppelhaushalt 2020/2021
- Haushaltssatzung 2020/2021
- Wirtschaftsplan 2020/2021 der Kommunalen Betriebe Rödermark
- Geänderter Stellenplan

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachbereich 3	Vorlage-Nr: VO/0033/20 AZ: Datum: 12.02.2020 Verfasser: Singer
Stellungnahme der Stadt Rödermark zum Entwurf des Regionalen Nahverkehrsplans 2020-2030 des RMV im Rahmen des Anhörungsverfahrens	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
17.02.2020	Magistrat
11.03.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) hat einen Entwurf für den Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP) 2020-2030 erstellt. Mit Beschluss vom 20.11.2019 hat der Aufsichtsrat des RMV den Auftrag für das formale Anhörungsverfahren erteilt. Bei der Durchführung wird der Verbund von der Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH (rms GmbH) unterstützt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 14 (7) des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) hat die Stadt Rödermark die Möglichkeit, zum Entwurf des RNVP in schriftlicher Form bis zum 28. Februar 2020 Stellung zu nehmen. Aufgrund des Umfangs des Entwurfs mit 452 Seiten und den vorgegebenen kommunalpolitischen Terminfolgen ist eine Einhaltung der Frist nicht möglich. Ferner ist anzumerken, dass der Eingang der Unterlagen erst zum 23.12.2019 zu verzeichnen ist. Eine Fristverlängerung um einen Monat wurde beantragt.

Die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH wurde als lokale Nahverkehrsorganisation in einem separaten Verfahren zur Stellungnahme aufgefordert und hat die Inhalte der Stellungnahmen mit den kreisangehörigen Kommunen im Rahmen eines Erörterungstermins am 29.01.2020 abgestimmt.

Allgemeine Informationen:

Der Nahverkehrsplan ist ein Rahmenplan, dessen Gültigkeit für 10 Jahre vorgesehen ist. Der Plan wird nach Anhörung und Abwägung vom RMV-Aufsichtsrat beschlossen und verpflichtet nur den RMV auf die Planinhalte.

Lokale Konzepte und einzelne Projekte werden im verbundweiten Nahverkehrsplan nicht behandelt.

In den nächsten Jahren wird sich die Verkehrsnachfrage deutlich erhöhen. Zuletzt waren es fast 800 Mio. Fahrgäste jährlich. Eine Milliarde wird in naher Zukunft erreicht werden. Aufgrund dessen braucht der ÖPNV gerade in den Hauptverkehrszeiten größere Kapazitäten.

„On-Demand-Verkehre“ sollen gestärkt werden, aber keine Konkurrenz zum ÖPNV sein.

Weiterhin ist der Ausbau des Expressbussystems als klares Ziel vorgegeben. Expressbusse sollen besondere Gestaltungsvorgaben und einen höheren Ausstattungsstandard haben.

Bike & Ride wird als wichtiges Thema in der Verknüpfung der Verkehrsmittel gesehen. An den Bahnhöfen ist deshalb an Platzbevorratung zu denken und ein Verkauf der Flächen durch die DB sollte unterbleiben.

Die Stellungnahme der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach wird sich auf die im Kreis Offenbach, sowie für die Region Frankfurt Rhein-Main relevanten Projekte beziehen:

- S-Bahn-Tunnel in Frankfurt/M.

Das Schienennetz ist im Kernraum des RMV-Gebietes bis an die Kapazitätsgrenze ausgelastet. Insbesondere auf den Zulaufstrecken des Frankfurter Hauptbahnhofs bestehen Engpässe. Im Verkehrswegeplan ist der Bau eines Frankfurter Fernbahntunnels als vorrangiges Projekt aufgenommen.

Der Entwurf des RNVP enthält keinen Verweis auf dem Ausbau des Fernbahntunnels und gemäß Stellungnahme kvgOF soll eine Ergänzung erfolgen.

- Bau eines neuen Bahnhofs am Terminal 3

Das im Bau befindliche Frankfurter Terminal 3 soll eine eigene Bahnanbindung erhalten mit Auslegung für den S-Bahn und den Regionalverkehr. Dies wird seitens der kvgOF begrüßt.

- RTW-Anschluss in Dreieich-Buchsschlag

Dreieich-Bahn (30 Minuten-Taktung bis Eppertshausen wird angestrebt, sowie ein Ausbau mit Elektrifizierung)

- Weiterführung der S2 über Rödermark bis Dieburg bzw. Darmstadt
(dies soll bereits in der Vision Verkehrsplan 2030+ berücksichtigt sein)

- Herstellung der Barrierefreiheit

An der zum 01. Januar 2013 in Kraft getretenen Novelle des Personenbeförderungsgesetzes mit der Vorgabe der vollständigen Barrierefreiheit zum 01. Jan. 2022 wird festgehalten.

Eine fristgerechte Umsetzung seitens der Stadt Rödermark ist aufgrund der eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten derzeit fraglich.

Stellungnahme der Stadt Rödermark

1. Dreieichbahn (Linie RB61) (Seiten 233, 288)

Der elektrische Betrieb in Erweiterung des S-Bahn-Netzes der „Rodgau-S-Bahn“ hat nach Voruntersuchungen verkehrliche Vorteile aufgezeigt. Die umfassenden Planungen lassen eine Umsetzung aber nicht vor 2030 erwarten. Im Vorgriff darauf kann die benötigte Wiederherstellung des Kreuzungsbahnhofs in Eppertshausen vorgezogen und zur Angebotsverbesserung auf der Dreieichbahn genutzt werden. Dies wird von der Stadt Rödermark ausdrücklich begrüßt.

2. S-Bahn-Netz-S1 Rödermark-Ober-Roden-Obertshausen-Frankfurt-Wiesbaden (Seiten, 227, 282, 283)

Die Weiterentwicklung des Nachtverkehrs im S-Bahn-Netz sowie die Ausweitung des 15-Minuten Takts zu Hauptverkehrszeiten werden befürwortet.

Nachfolgend die Neukonzeption zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019:
Ausweitung des 15-Minuten-Takts morgens von Hochheim und Rödermark Ober-Roden nach Frankfurt bis 10 Uhr. Außerdem gibt es neue Frühfahrten montags bis freitags um 3.28 Uhr ab Rödermark Ober-Roden bis Wiesbaden sowie um 3.35 Uhr ab Wiesbaden bis Rödermark Ober-Roden. Zudem werden an Werktagen einige Fahrten, die bisher in Frankfurt Höchst endeten, bis Hattersheim verlängert.

3. Ausbau der S2 über Rödermark bis Darmstadt (S. 358 Grafik)

Darstellung gemäß Grafik auf Seite 358 plus Benennung in der Vision 2030+plus. Der Regionale Flächennutzungsplan weist einen Trassenkorridor (Gebietsstreifen) für einen Lückenschluss mit der Dreieichbahn aus. Aufgrund von Voruntersuchungen könnten durch den Lückenschluss das Siedlungsband bis Dieburg schneller mit den Oberzentren Offenbach und Frankfurt verbunden werden, was zu einem entsprechenden verkehrlichen Nutzen führt.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf zum Regionalen Nahverkehrsplan 2020-2030 des Rhein-Main-Verkehrsverbundes wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 1 /Dreieichbahn

Gemäß den Ausführungen zu Punkt 1 (Dreieichbahn) wird die vorgezogene Wiederherstellung des Kreuzungsbahnhofs in Eppertshausen zur Angebotsverbesserung auf der Dreieichbahn ausdrücklich begrüßt.

Zu Punkt 2/S-Bahn-Netz S1

Die Weiterentwicklung des Nachtverkehrs im S-Bahn-Netz sowie die Ausweitung des 15-Minuten Takts zu Hauptverkehrszeiten wird befürwortet.

Zu Punkt 3/Ausbau der S2 über Rödermark-Urberach bis Darmstadt (Grafik S. 358)

Die Stadtverwaltung unterstützt die Vision des Ausbaus der S2 bis Rödermark-Urberach und Weiterführung bis nach Darmstadt

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlagen:

Verbundweiter Nahverkehrsplan für die Region Frankfurt Rhein-Main,
2. Fortschreibung, 2020 – 2030, Entwurf

Umfang: 453 Seiten

Es wird um Einsichtnahme über Allris gebeten.

1 Druckexemplar pro Fraktion wird zur Verfügung gestellt.

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Vereine, Ehrenamt	Vorlage-Nr: VO/0034/20 AZ: Datum: 13.02.2020 Verfasser: Jäger, Hannelore
Beschlussfassung über die Vereinsförderungsliste 2020	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.02.2020	Magistrat
10.03.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die jährliche Vereinsförderungsliste benennt diejenigen Vereine, Verbände und Institutionen, für die vom Magistrat Zuschussfähigkeit im Sinne der Förderungsrichtlinien festgestellt wird. Sie ist gem. Ziffer 1.2 der Vereinsförderungsrichtlinien (VFR) der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn sich zur seither beschlossenen Liste Änderungen ergeben haben.

Die Aufnahme in die Vereinsförderungsliste neu beantragt hat die Ortsgruppe Rödermark des Vereins **Allgemeiner Deutscher Fahrradclub ADFC**. Der Verein besteht seit 2013 und ist mittlerweile unter der Nummer VR 5876 im Vereinsregister eingetragen. Vereinsgegenstand ist lt. Vereinssatzung die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit, Werbung für eine stärkere Nutzung des Fahrrades und hiermit verbunden Unfallverhütung, Verbraucherschutz und -Beratung sowie im weitesten Sinne Förderung von Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Jugendhilfe und Sport.

Der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt und meldet in seinem Antrag aktuell 121 Mitglieder, von denen ca. 20 Erwachsene regelmäßig aktiv sowie 2 Jugendliche sind. Die Monatsbeiträge betragen 56,00 € für Erwachsene und Familien und werden vom ADFC-Bundesverband eingezogen, der einen Anteil an die Ortsgruppen weiterleitet.

Zu den Aktivitäten der Ortsgruppe in Rödermark seit 2013 zählen u.a. Tourenangebote verschiedener Art, Teilnahme bzw. Tourenleitung beim Stadtradeln, Teilnahme am "Runden Tisch Radverkehr Rödermark", Aktionen zur Codierung von Fahrrädern und Beteiligung am Werkstatt-Café.

Der Verein erfüllt damit die unter Ziffer 1.2 VFR festgelegten Voraussetzungen für eine Aufnahme in die städtische Vereinsförderungsliste, so dass die Verwaltung empfiehlt, einer Aufnahme ab dem Jahr 2020 zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Vereinsförderungsliste für das Jahr 2020.

Neu aufgenommen wird die Ortsgruppe Rödermark des Vereins **Allgemeiner Deutscher Fahrradclub ADFC**, da die unter Ziffer 1.2. VFR festgelegten Voraussetzungen für eine Aufnahme in die städtische Vereinsförderungsliste erfüllt sind.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen 1

Aufgliederung der Vereinsförderungsliste 2020 in Sportvereine sowie Kultur-, Sozial- und sonstige Vereine gemäß Ziffer 2.2. der Vereinsförderungsrichtlinien

SPORTVEREINE

1. Ball-Spiel-Club Urberach
2. Bushido-Kai Rödermark e.V.
3. DJK-Tischtennis-Club Ober-Roden
4. 1. FC Germania 08 e.V. Ober-Roden
5. FC Viktoria 09 e.V. Urberach
6. Gesundheits- und Kampfsportverein „Lotus“ e.V. Rödermark
7. Kultur- und Sportverein Urberach
8. Männer-Turn-Verein Urberach
9. Schachclub 1954 Ober-Roden
10. Schützengesellschaft "Jägerblut" Urberach
11. Schützenverein "Diana" 1961 Ober-Roden
12. Ski-Club Rodgau e.V. Rödermark
13. Tanzsportclub Rödermark
14. Tennis-Club Ober-Roden e.V.
15. Tennis-Club Waldacker Grün-Weiß e.V.
16. Turnerschaft 1895 Ober-Roden e.V.
17. Turngemeinde 08 Ober-Roden e.V.
18. Verein der Urberacher Pferdefreunde e.V.
19. Verein für Fitness und Schwimmsport in Rödermark e.V.
20. Volleyball-Club Ober-Roden

KULTUR-, SOZIAL - UND SONSTIGE VEREINE

- 21. Allgem. Dt. Fahrrad-Club ADFC, Ortsgruppe Rödermark**
22. Angelsportfreunde "Erlensee" Urberach
23. Angelsportverein 1971 e.V. Ober-Roden
24. Arbeiterwohlfahrt Rödermark
25. Briefmarkensammler-Verein Rödermark
26. Bürger für Sicherheit in Rödermark e.V.
27. Club der Hundefreunde Waldacker
28. Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Rödermark e.V.
29. Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Urberach
30. Deutsches Rotes Kreuz Ober-Roden
31. Deutsches Rotes Kreuz Urberach
32. Deutsche Lebensrettungsgesellschaft Ober-Roden
33. Deutsch-Türkischer Freundschaftsverein

34. Evangelische Gemeindejugend Ober-Roden
35. Evangelische Jugend Urberach
36. Evangelischer Frauenkreis Ober-Roden
37. Evangelischer Frauenkreis Urberach
38. Evangelischer Posaunenchor/Evangelische Chöre Urberach
39. Flugmodellsportclub Ober-Roden
40. Freunde im Dinjerhof e.V.
41. Geflügelzuchtverein Urberach
42. Heimat- und Geschichtsverein Rödermark
43. Hekimhaner in Europa e.V.
44. Jazzclub Rödermark-Rodgau e.V.
45. Johanniter-Unfallhilfe e.V., Ortsverband Rodgau-Rödermark
46. Jugendgruppen der Freien Evangelischen Gemeinde Rödermark
47. Katholische Arbeitnehmer-Bewegung, Ortsgruppe Urberach
48. Katholische Jugend Ober-Roden
49. Katholische Jugend Urberach
50. Katholische Frauengemeinschaft Urberach
51. Katholischer Kirchenchor "Cäcilia" Ober-Roden
52. Katholischer Kirchenchor "Cäcilia" Urberach
53. Kinder- und Jugendfarm Rödermark e.V.
54. Kleingärtnerverein "Erlenwald" Urberach
55. "KiR"- Kunst in Rödermark e.V.
56. Kolpingfamilie Ober-Roden
57. Lehr'sche Chöre 1929 Ober-Roden
58. Musikgemeinde Ober-Roden e.V.
59. Musikverein 03 Ober-Roden
60. Musikverein 06 Urberach
61. Musikverein Viktoria 08 Ober-Roden
62. Naturschutzbund Rödermark
63. Netzwerk für Flüchtlinge in Rödermark
64. "Pro Morija" Freundeskreis e.V.
65. "Rejoice" e.V. Urberach
66. Sängervereinigung "Sängerlust-Edelweiß"
67. Senioren-Hilfe Rödermark
68. Touristenverein "Die Naturfreunde" Urberach
69. Verband der Kriegsoffer Ober-Roden
70. Verband der Kriegsoffer Urberach
71. Verein für Erziehungs- und Familienfragen Rödermark e.V.

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0018/20 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 21.01.2020 Verfasser: Gr
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 8 Flurstück 2/2, Rudolf-Diesel-Straße	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
10.02.2020	Magistrat
11.03.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Pascal Julien, Geschäftsführer der Bachmann Kunststoff Technologien GmbH und Immobilienverwalter, beantragt den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 8 Flurstück 2/2, Rudolf-Diesel-Straße, 5.000 m², zur Erweiterung der Firma Bachmann Kunststoff Technologien GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 2. Geplant ist der Neubau einer Produktions- und Lagerhalle sowie eines Bürogebäudes.



Die Wirtschaftsförderung hat die Verhandlungen geführt und empfiehlt den Verkauf des Grundstück zur Erweiterung der Firma Bachmann Kunststoff Technologien GmbH.

Der Kaufpreis für Gewerbegrundstücke beträgt 100,00 €/m² inkl. Erschließungskosten, für das Kaufgrundstück folglich insgesamt 500.000,00 €.

Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen für Gewerbegrundstücke (Bauverpflichtung, Nutzungsverpflichtung, Aufpreiszahlung bei Schaffung von Wohnraum).

Alle im Rahmen des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft das Grundstück Gemarkung Urberach Flur 8 Flurstück 2/2, Rudolf-Diesel-Straße mit 5.000 m², an Herrn Pascal Julien zur Erweiterung der Firma Bachmann Kunststoff Technologien GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 2.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/m² inkl. Erschließungskosten, insgesamt 500.000 €. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Vertragsbedingungen für Gewerbegrundstücke. Alle im Rahmen des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 8 Nr. 2/2 beträgt 425.000 €. Der Ertrag aus dem Grundstücksverkauf beläuft sich auf 75.000 €. /22.01.20
Be

Nichtöffentliche Anlagen

- Eigenauskunft 1
- Eigenauskunft 2
- Planskizze

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0045/20 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 25.02.2020 Verfasser: Pap
B35 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan "Erweiterung Hotel Odenwaldblick"; Beschluss des Durchführungsvertrags gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rödermark und dem Kreis Offenbach	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.03.2020	Magistrat
11.03.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 auf Antrag des Vorhabenträgers beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans „Erweiterung Hotel Odenwaldblick“ gemäß § 12 Baugesetzbuch einzuleiten. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Hotelerweiterung geschaffen werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens sowie der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch verpflichtet.

Gegenstand des Durchführungsvertrags stellt die bauliche Erweiterung des bestehenden Hotels „Odenwaldblick“ dar. Vorgesehen ist ein Hotelneubau (neben dem bereits bestehenden Hotelgebäude) als Business-Natur Hotel mit 49 Zimmern samt Lobby und Frühstücksraum. Geplant ist ein Gebäude mit drei sichtbaren Vollgeschossen sowie einem Staffelgeschoss als Nicht-Vollgeschoss mit Flachdach und extensiver Dachbegrünung. Vorgesehen ist eine teilweise Unterkellerung insbesondere für Technik- und Abstellräume. Nach Süden hin ist die Errichtung einer Terrasse vorgesehen. Nördlich des Gebäudes entsteht für das bestehende Hotel sowie den geplanten Neubau eine Stellplatzanlage.

Durch den vorliegenden Durchführungsvertrag kann kein Anspruch auf den Erlass einer Satzung begründet werden (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch).

Zur Umsetzung der dargestellten Planung bedarf es zudem der naturschutzrechtlichen Aufwertung der im Teilplan B des vorhabenbezogenen Bebauungsplans B35 „Erweiterung Hotel Odenwaldblick“ festgesetzten Ausgleichsmaßnahme auf den Flurstücken Gemarkung Ober-Roden, Flur 27, Flurstücke 169 und 170. Durch naturschutzfachliche Extensivierungsmaßnahmen erfolgt auf diesen Flächen eine ökologische Wertsteigerung, die den naturschutzrechtlichen Ausgleich für den vorgesehenen Eingriff innerhalb der Baugebietsfläche (Teilplan A) gewährleistet. Hierdurch erfolgt die gesetzlich geforderte Kompensation gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch.

Innerhalb des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan B35 „Erweiterung Hotel Odenwaldblick“ zwischen der Stadt Rödermark und dem Vorhabenträger wird vereinbart, dass der Vorhabenträger sich im Rahmen einer pauschalierten Übernahme der Kosten zur Herrichtung und dauerhaften Pflege der in Rede stehenden Flurstücke Gemarkung Ober-Roden, Flur 27, Nr. 169 und 170 (Teilplan B) beteiligt.

Die in Rede stehende Fläche des Teilplanes B ist im Besitz der Stadt Rödermark und bleibt auch in deren Besitz. Durch die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rödermark und dem Kreis Offenbach wird sichergestellt, dass für den Fall des Inkrafttretens des Bebauungsplans als Satzung und dessen Umsetzung die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

Hinweis:

Bezüglich Anlage 2 zum Durchführungsvertrag wird auf die Anlagen von TOP „B35 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Hotel Odenwaldblick“ – Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch“ verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt den Abschluss des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan B35 „Erweiterung Hotel Odenwaldblick“ gemäß der in Anlage_01 beigefügten Fassung (Stand: 25.02.2020).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rödermark und dem Kreisausschuss des Kreises Offenbach, Untere Naturschutzbehörde gemäß der in Anlage_02 beigefügten Fassung (Stand: Februar 2020).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einzahlung in Höhe von 18.000 € zur Herrichtung der Ausgleichsfläche wird auf der Investition 6-4-05E „Zuwendungen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen“ vereinnahmt. /26.02.20 Be

Anlagen

Anlage_01_Durchführungsvertrag_200225

Anlage_02_öffentl-rechtl-Vereinbarung_Feb20

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0046/20 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 25.02.2020 Verfasser: Pap
B35 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan "Erweiterung Hotel Odenwaldblick"; Behandlung/ Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.03.2020	Magistrat
11.03.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 auf Antrag des Vorhabenträgers beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans „Erweiterung Hotel Odenwaldblick“ gemäß § 12 Baugesetzbuch einzuleiten. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Hotelerweiterung geschaffen werden. Der Vorhaben-/ und Erschließungsplan mit der Darstellung des konkreten Vorhabens wird dabei Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Innerhalb des Durchführungsvertrags verpflichtet sich der Vorhabenträger darüber hinaus zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist. Gemäß den Bestimmungen des § 12 BauGB sind alle Kosten, die mit dem Bauleitplanverfahren sowie der Realisierung des Vorhabens verbunden sind, durch den Vorhabenträger zu tragen.

Im Zeitraum vom 22.11. bis 23.12.2019 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gebeten, Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Die eingegangenen Äußerungen einschließlich Erläuterungen sowie Beschlussvorschlägen sind in Anlage_01 dargelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen – einschließlich der zugehörigen Beschlussvorschläge – ist in der beigefügten Anlage wiedergegeben.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage „Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB):“ (Stand: 14.02.2020) dargestellten Beschlussvorschläge zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage_01_B35_Beschlussvorschläge_200214

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0047/20 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 25.02.2020 Verfasser: Pap
B35 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan "Erweiterung Hotel Odenwaldblick"; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.03.2020	Magistrat
11.03.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 auf Antrag des Vorhabenträgers beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans „Erweiterung Hotel Odenwaldblick“ gemäß § 12 Baugesetzbuch einzuleiten. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Hotelerweiterung geschaffen werden. Der Vorhaben-/ und Erschließungsplan mit der Darstellung des konkreten Vorhabens wird dabei Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Innerhalb des Durchführungsvertrags verpflichtet sich der Vorhabenträger darüber hinaus zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist. Gemäß den Bestimmungen des § 12 BauGB sind alle Kosten, die mit dem Bauleitplanverfahren sowie der Realisierung des Vorhabens verbunden sind, durch den Vorhabenträger zu tragen.

Im Zeitraum vom 27.04. bis 15.05.2018 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung/ Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch gebeten, sich zur Planung zu äußern.

Im Zeitraum vom 22.11. bis 23.12.2019 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gebeten, Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Die eingegangenen Äußerungen einschließlich Erläuterungen sowie Beschlussvorschlägen sind in Anlage_01 dargelegt.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 Baugesetzbuch). Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2020. Gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch ist vor Fassung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch der Abschluss bzw. der Beschluss eines Durchführungsvertrags, in dem sich der Vorhabenträger zur

Durchführung des Vorhabens sowie der notwendigen Erschließungsmaßnahmen verpflichtet, erforderlich.

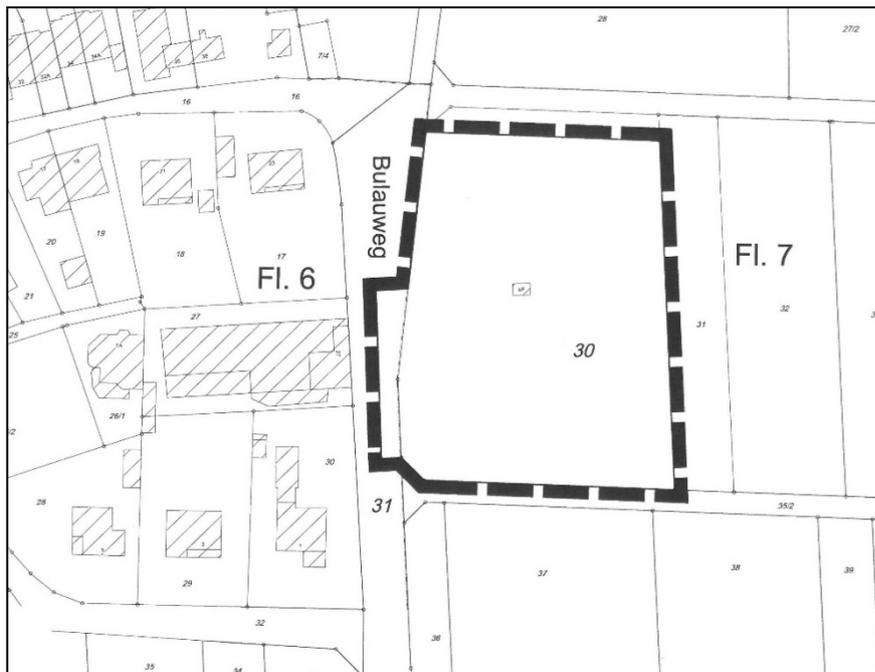
Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan B35 „Erweiterung Hotel Odenwaldblick“ als Satzung.

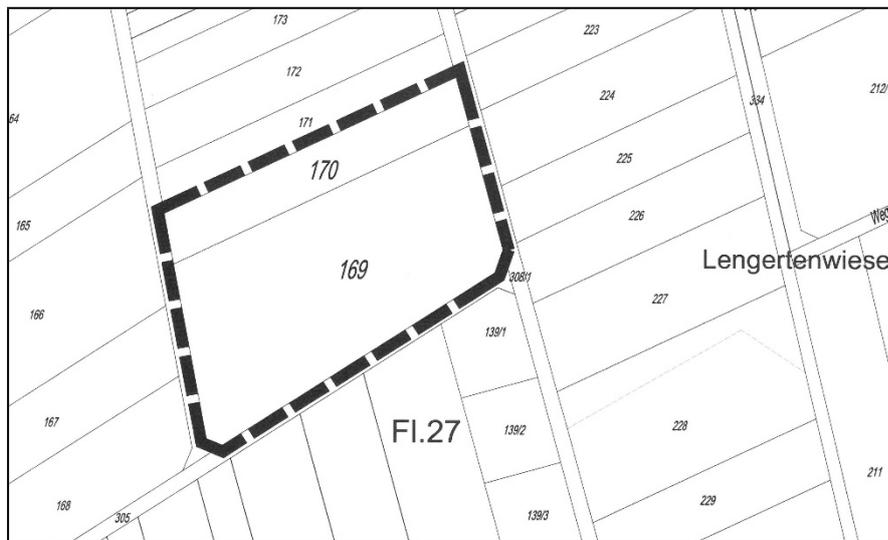
Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 22.11.2019 bis 23.12.2019 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bauleitplangentwurfes / Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Hotel Odenwaldblick umfasst folgende Flächen:

Teilplan A umfasst im Wesentlichen die Bau- und Verkehrsflächen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächen im Teilplan A umfasst die Flurstücke Gemarkung Urberach Flur 7, Nr. 30 (teilweise) sowie das Flurstück Fl. 6 Nr. 31 (teilweise).



Teilplan B umfasst die erforderlichen externen Ausgleichsflächen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächen des Teilplanes B umfasst die Flurstücke Gemarkung Ober-Roden Flur 27 Nr. 169 und 170.



Der Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage_01_B35_Bebauungsplan_Jan20

Anlage_02_B35_Begründung_Jan20

Anlage_03_B35_Bestandskarte_Mrz18

Anlage_04_B35_Umweltbericht_Jan20

Anlage_05_B35_Eingriffs_Ausgleichsbilanzierung_Okt19

Anlage_06_B35_Konfliktanalyse_Mai18

Anlage_07_B35_Artenschutzbericht_Aug17

Anlage_08_B35_Rodungsantrag_Nov18

Anlage_09_B35_Verkehrsuntersuchung_Jan19

Anlage_10_B35_Schalltechnische_Untersuchung_Jan19

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0048/20 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 26.02.2020 Verfasser: Pap
B5.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnquartier südlich der Darmstädter Straße"; Behandlung der Stellungnahmen/ Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.03.2020	Magistrat
11.03.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2018 auf Antrag des Vorhabenträgers beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnquartier südlich der Darmstädter Straße“ gemäß § 12 Baugesetzbuch einzuleiten.

Im Zeitraum vom 24.06. bis 19.07.2019 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung/ Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch gebeten, sich zur Planung zu äußern.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen bzw. Äußerungen vorgebracht. Die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich Erläuterungen sowie Beschlussvorschlägen sind in Anlage_01 dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen gemäß der in der Anlage „Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen:“ vom 19.02.2020 gemäß den dort dargestellten Beschlussvorschlägen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage_01_B5.1_Beschlussvorschläge_200219

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0049/20 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 26.02.2020 Verfasser: Pap
B5.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnquartier südlich der Darmstädter Straße"; Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (öffentliche Auslegung) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.03.2020	Magistrat
11.03.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2018 auf Antrag des Vorhabenträgers beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnquartier südlich der Darmstädter Straße“ gemäß § 12 Baugesetzbuch einzuleiten.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Im Zeitraum vom 24.06. bis 19.07.2019 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung/ Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch gebeten, sich zur Planung zu äußern.

Nachdem über die Äußerungen bzw. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschlossen worden ist, kann der Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch gefasst werden.

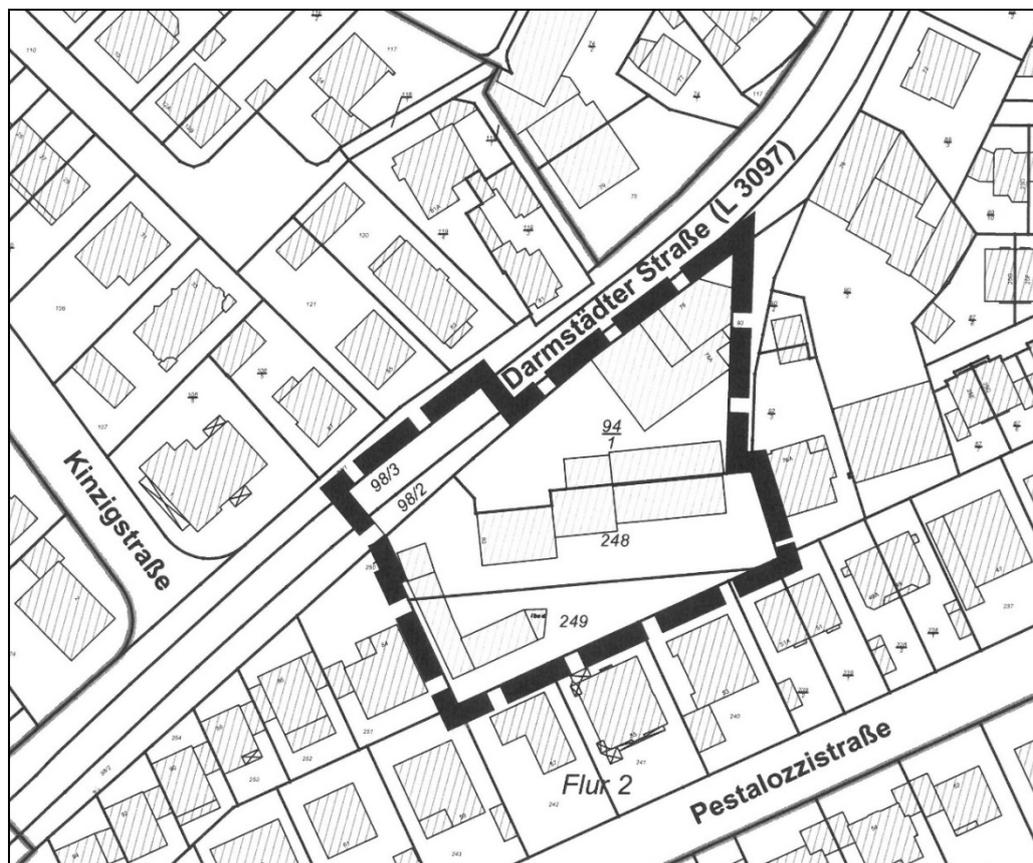
Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans B5.1 „Wohnquartier südlich der Darmstädter Straße“ im Stadtteil Urberach einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Grundlage dieses Beschlusses stellen der Entwurf des Bebauungsplans vom Februar 2020 sowie die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen dar.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Urberach und umfasst die Anwesen Darmstädter Straße 78/ 78 A und 80 sowie angrenzende Verkehrsflächen der Darmstädter Straße. Der Geltungsbereich umfasst im Einzelnen die Flurstücke Gemarkung Urberach Flur 2 Nr. 248 und 249 sowie die Flurstücke Nr. 94/1, 98/2 teilweise und 98/3 teilweise.

Die genaue Abgrenzung ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.



Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan B5.1 „Wohnquartier südlich der Darmstädter Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von 2 Wohngebäuden in Form von Reihenhäusern mit WEG-Teilung auf dem Anwesen Darmstädter Straße 80 in Urberach geschaffen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan B5.1 „Wohnquartier südlich der Darmstädter Straße“ ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den Bebauungsplan B5 „Pestalozzi“ in allen seinen Festsetzungen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage_01_B5.1_Bebauungsplan_Feb20

Anlage_02_B5.1_Begründung_Feb20

Anlage_03_B5.1_Bestandskarte_Nov18

Anlage_04_B5.1_Artenschutz_80_190118

Anlage_05_B5.1_Artenschutz_78_191205

Anlage_06_B5.1_Schallimmissionsprognose_190124

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der StSt Referent des Bürgermeisters	Vorlage-Nr: VO/0041/20 AZ: I Mö Datum: 20.02.2020 Verfasser: Thomas Mörsdorf
Ehrung des Gewerkschafters Wilhelm Weber	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.03.2020	Magistrat
10.03.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Nach der Machtergreifung der Nazis begann im Frühjahr 1933 die Zerschlagung der Freien Gewerkschaften. Zahlreiche Gewerkschaftsfunktionäre wurden in den neugeschaffenen Konzentrationslagern wie in Osthofen in angebliche „Schutzhaft“ genommen. Unter ihnen war der in Ober-Roden geborene Gewerkschafter und Reichstagsabgeordnete Wilhelm Weber.

Zu seiner Person: Wilhelm Weber war der Sohn des Fabrikarbeiters Wilhelm Weber und dessen Frau Barbara, geborene Deller. Verheiratet war er mit Eva, geborene Eyßen. Weber besuchte von 1882 bis 1890 die Volksschule in Ober-Roden.

Im Anschluss machte er bis 1892 eine Lehre zum Metallschleifer und ging danach auf Wanderschaft. 1896 trat er der SPD bei und musste im selben Jahr seinen Militärdienst ableisten. Nach seiner Rückkehr 1898 arbeitete er bis 1907 als Metallarbeiter. Von November 1907 bis 1920 war er Geschäftsführer des Metallarbeiterverbands in Offenbach, lediglich unterbrochen durch den Ersten Weltkrieg, an dem er von 1914 bis 1917 teilnahm. Im Jahr 1914 war er Vorstandsmitglied der SPD und zugleich Vorsitzender der Verwaltungskommission der Volksfürsorge in Offenbach geworden. Während dieser Zeit war er außerdem von 1913 bis 1919 Stadtverordneter in Offenbach.

Weber leitete ab November 1918 im Arbeiter- und Soldatenrat Offenbachs den Militärrat. Gegen den Kapp-Putsch 1920 bildete er einen Aktionsausschuss, der eine Kundgebung in Offenbach mit 20.000 Teilnehmern organisierte. Von 1920 bis 1924 war Weber angestellter Revisor des Metallarbeiterverbands für das Reichsgebiet und danach bis 1933 Gewerkschaftssekretär des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und Vorsitzender des Gewerkschaftskartells in Offenbach. Auch während dieser Zeit war er von 1926 bis 1930 erneut Stadtverordneter in Offenbach und von 1927 bis 1933 Vorsitzender des SPD-Landesvorstands in Hessen.

1924 bis zu seiner Wahl in den Reichstag 1931 gehörte er dem Landtag des Volksstaates Hessen an. Vom 2. Januar 1931 bis zum 22. Juni 1933 war er für den Wahlkreis 33 (Hessen-Darmstadt) Abgeordneter im Deutschen Reichstag.

Im Mai 1933 wurde Weber in Schutzhaft genommen und ins KZ Osthofen gebracht. Nach der Entlassung war er für sieben Jahre arbeitslos. Erst 1941 fand er wieder Arbeit als Registrator im Bankhaus Friedrich Hengst & Co. Im zivilen Widerstandsnetz, das sein Freund Wilhelm Leuschner insgeheim knüpfte, gehörte Weber zu dem Personenkreis, der nach einem Erfolg des militärischen Widerstandes für den Aufbau demokratischer Strukturen Offenbach und Hessen vorgesehen war. Im Rahmen der Aktion Gitter wurde er erneut verhaftet und von September bis Oktober 1944 im KZ Dachau gefangen gehalten.

Nach dem Ende des Nationalsozialismus war er am Wiederaufbau der Gewerkschaften in Offenbach und in Hessen beteiligt. Von 1945 bis 1949 war er Vorsitzender der Gewerkschaft des Metallgewerbes in Offenbach sowie des Gewerkschaftsbundes im Landkreis Offenbach. Mit der Gründung des DGB auf Bundesebene wurde er 1949 Vorsitzender im DGB-Kreisausschuss in Offenbach und hatte diese Funktion bis 1952 inne.

Wilhelm Weber verstarb am 5. Oktober 1959 nach einem Schlaganfall. An seinem Grab würdigte der damalige Oberbürgermeister Georg Dietrich sein Leben. Er sei ganz in Arbeit erfüllt gewesen. Nimmermüde habe Weber den Kampf für alle geführt, die auf der Schattenseite des Lebens stehen. In Offenbach wurde ein Platz nach ihm benannt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Ober-Röder Gewerkschafter und SPD-Reichstagsabgeordneten Wilhelm Weber, der sich – unter Einsatz seines Lebens - dem Nazi-Regime entgegengestellt hat, zu ehren.

Nach ihm soll eine Straße im Stadtteil Ober-Roden benannt werden.

Mit der Ehrung von Wilhelm Weber ist die Erwartung verbunden, dass sich Geschichte nicht wiederholen darf. Zugleich stellt sie eine Verpflichtung dar, sich aktiv die vielfältige und lebendige Demokratie vor Ort sowie in Deutschland und Europa einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Eigenbetrieb KBR - Geschäftsbereich A - Finanzen/Administration	Vorlage-Nr: VO/0017/20 AZ: KBR Datum: 16.01.2020 Verfasser: Wade, Janine
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes "Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
29.01.2020	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
10.02.2020	Magistrat
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist nach § 27 Abs. 2 EigBGes von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 7 des Eigenbetriebgesetzes hat die Betriebskommission einen Vorschlag für den Prüfer zu unterbreiten.

Für die Prüfung der Kommunalen Betriebe Rödermark liegt der Betriebsleitung ein Angebot vom 21. Januar 2020 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Mainz, in Höhe von EUR 11.300 zuzüglich Reisekosten, Schreibauslagen und Umsatzsteuer vor.

Die Zuständigkeit für die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ liegt gemäß § 5 Nr. 13 EigBGes bei der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark.

Die Betriebsleitung empfiehlt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Mainz, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Firma Schüllermann und Partner AG, Mainz, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA - Haushaltsmittel stehen unter Konto 677201 bereit

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

 <p>FREIE WÄHLER</p>	<p>Datum: 18.11.2019</p> <p>Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark</p> <p>Verfasser/in: <i>Peter Schröder Jürgen Breslein</i></p>																				
<p>Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Verkehrsbelastung in Rödermark</p>																					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>27.11.2019</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>28.11.2019</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>10.12.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>22.01.2020</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>23.01.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.02.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>11.03.2020</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>12.03.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.03.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	27.11.2019	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	28.11.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	10.12.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	22.01.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	23.01.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.02.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	11.03.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium																				
27.11.2019	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie																				
28.11.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
10.12.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				
22.01.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie																				
23.01.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
04.02.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				
11.03.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie																				
12.03.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
24.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				

Sachverhalt/Begründung:

Viele Bürger in Rödermark und auch die Mitglieder der FWR Fraktion sind sehr unzufrieden mit diversen Verkehrsverhältnissen in Rödermark. Von allen Fraktionen wurden in den letzten zehn Jahren viele Anträge zu diversen Problematiken gestellt und entschieden. Leider hat es in dieser Zeit keine merkbareren Verbesserungen, sondern eher Verschlechterungen gegeben. Besonders für die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Urberach und für die Schrankenschließzeiten in der Ortsmitte von Ober-Roden ist aufgrund des gestiegenen Verkehrsaufkommen eine eher negative Entwicklung zu konstatieren. Auch das mittlerweile zum Dauerthema gewordene Problem für Radfahrer am Ortsausgang von Waldacker hätte längst gelöst werden müssen. Seit fast 50 Jahren beschäftigt sich die Rödermärker Kommunalpolitik mit einer Verkehrsbelastung der Durchfahrtsstraßen von Urberach. Seitdem ist nichts Erkennbares für die Bevölkerung passiert. Jetzt hofft man auf eine veränderte Verkehrsführung mit der möglichen Variante „Umfahrung über Messel“. Jedoch wird frühestens im Jahre 2021 darüber entschieden, ob es eine Umfahrung für Urberach geben könnte und frühestens 2023 könnte ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Bis es zu einer Entlastung für die Bürger in Urberach kommen könnte, vergehen wahrscheinlich weitere zehn Jahre. Es sollte aber nicht sein, dass die Bürger in dieser Zeit von dem ständig zunehmenden Verkehr weiterhin durch Lärm, CO₂ und Feinstaub belastet werden. Für die Einwohner deren Gesundheit belastet wird und die täglich eine erhebliche Beeinträchtigung der

Lebensqualität erfahren ist dieser Zustand genau so wenig akzeptabel wie das Argument allein Hessen Mobil sei für die Durchgangsstraßen verantwortlich. Das Ziel eine Umfahrung zu bekommen sollte weiter mit Nachdruck verfolgt werden.

Als Sofortmaßnahme sollen verschiedene Maßnahmen für eine Beruhigung des Lärm- und Schadstoff verursachenden Straßenverkehrs jetzt eingeleitet werden, wie Geschwindigkeitsbegrenzungen, Fahrbahnmarkierungen, Kreisverkehre usw.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, umgehend und wo notwendig gemeinsam mit Hessen-Mobil sofort eine wirkungsvolle Verkehrsentslastung in Urberach einzuleiten.

1. Tempo 30 für die Straßen: Konrad-Adenauer-Str., Traminer Str., Robert-Bloch-Str., Darmstädter Str. und die Straßen der L3097 in Ober-Roden.
2. Auf allen Durchfahrtsstraßen Fahrradmarkierungen anbringen oder im Falle der Abnutzung erneuern lassen.
3. Den ruhenden Verkehr (Parken) stärker kontrollieren, um Fußgänger, Rollstuhl- und Rollator Benutzer, Fahrradfahrer und Kinderwagen gefahrlose Verkehrsteilnahme zu ermöglichen.
4. Installation von modernen Geschwindigkeit-Überwachungsanlagen .
5. Messung von Lärm, CO2 und Feinstaub an den Verkehrsschwerpunkten in Rödermark (z. B. Dalles Urberach, Schranke Ober-Roden, Ortsdurchfahrt Waldacker und an den Ortsausgängen).
6. Bau eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Traminer Str. und Pestalozzistr./Frh.-vom-Stein-Str.
7. Verlängerung des Radweges auf der Ostseite der B459 bis zur Kreuzung der Kreisquerverbindung am Ortsausgang von Waldacker.
8. Umleitung des Schwerverkehrs und deren Kontrolle
9. Parallel soll ein Verkehrskonzept für Rödermark erarbeitet werden, um insgesamt eine möglichst effiziente Verkehrsentslastung in Abstimmung mit Hessen Mobil und unter Ausschöpfung möglicher Fördermittel zu erreichen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: